

Stadt Ettenheim

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über Verkaufssonntage nach § 8 Ladenöffnungsgesetz

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden – Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 18. Dezember 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Verkaufssonntage nach § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 20.09.2007 beschlossen:

§ 1
Änderung

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Aus Anlass des Martinimarktes dürfen in der Stadt Ettenheim (Kernstadt) die Verkaufsstellen am jeweiligen Sonntag vor dem 11. November (Martini) jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
2. Aus Anlass der Mobilitätsmesse, dem Kräuterfest sowie der Motorradfrühjahresmesse dürfen am vorletzten Sonntag im März jeden Jahres im gesamten Gebiet der Stadt Ettenheim die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Sofern dieser Tag auf den Palmsonntag fällt, wird der verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorverlegt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ettenheim, den 18. Dezember 2012

Metz
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlas-

senen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.